

ISTVAN SZÜCS

Probleme der Arbitrageverfahren

1. Die Arbitragen und die juristische Eigenschaft Ihrer Verfahren waren Gegenstand anhaltender Diskussionen, die teilweise auch heute noch in der sozialistischen Rechtswissenschaft geführt werden. Es gibt wenigstens zwei Gründe, sich an dieser Stelle mit diesem Thema zu befassen, daß man grundlegende Veränderungen in der Situation der wirtschaftlichen Arbitragen, festgelegt im Gesetz Nr. 4 über die Gerichtstätigkeit aus dem Jahre 1972, erfahren hat. Zum Teil arbeiten in unserem Land auch gegenwärtig Konfliktkommissionen als Schiedsorgane in Streitfällen, zum Teil sind aber, *in einigen sozialistischen Ländern auch heute noch*, wie es vor dem genannten Gesetz der Fall war, den organisatorischen Lösungen ähnliche wirtschaftliche Kommissionen und Konfliktkommissionen zu finden. So scheint eine derartige Analyse des Problems *von fast historischer Bedeutung* nicht uninteressant zu sein. Zur Diskussion stand vor allem, ob die Arbitrage *verwaltungsrechtliche* Organe oder *Justizorgane* seien; ihr Verfahren *Verwaltungsverfahren* sei oder nicht. Besondere Aktualität gewann dieses Problem gegen Ende der 60er Jahre während der Justizreform, wovon ein bedeutender Bereich die Fragen zum Justizwesen umfaßte und sich in Debatten zu dieser Instanzenordnung entfalten ließ.

Die Frage wurde eigentlich teils durch die Formulierung des Justizwesens in unserer Verfassung kompliziert, wonach die Rechtspflege von Gerichten ausgeübt werden kann, ferner nach Meinung vieler wurde durch die abweichenden einzelnen Charakterzüge der Organisation und des Verfahrens die Anerkennung des Rechtscharakters eindeutig ausgeschlossen, andererseits sprachen aber zahlreiche Faktoren gegen den verwaltungsrechtlichen Charakter, sowohl die Funktion als auch die Organisations- und Verfahrenslösungen betreffend. Deshalb tiff man in der Fachliteratur zwischen den beiden extremen Ansichten, die sich eindeutig für den Rechts- oder Verwaltungscharakter aussprechen, zahlreiche überbrückende, mit Vergleichsadjektiven und Endsilben versehene, doch manche Unsicherheit spiegelnde vorsichtige Bezeichnungen, wie: gerichtsähnliches Verwaltungsorgan¹, Verwaltungseinheit in weitem Sinne² in nicht kleinem Maße gerichtsähnliches Verwal-

¹ László, Névai—Jenő, Szilbereky: Polgári eljárásjog. (Zivilverfahren.) Budapest., Tankönyvkiadó, 1968., S. 551.

² Ferenc Andó: A gazdasági döntőbizottsági eljárás reformja a gyakorlatban. (Reform des wirtschaftlichen Arbitrageverfahrens in der Praxis.) Magyar Jog., Nr. 5., 1969., S. 273.

tungsorgan³, weder das eine noch das andere⁴, nicht gerichtlichen und auch nicht Verwaltungs-Staatsorgan, das in Streitfällen entscheidet⁵, in einer „quasi Justizfunktion“ zuständiges Organ⁶, ein gerichtsähnliche Tätigkeit leitendes Organ⁷, verwaltungsähnliches rechtsprechendes Organ⁸ usw.

In der folgenden Feststellung von László Névai wird die Kompliziertheit der Situation vor dem Erlaß des neuen Gerichtsverfassungsgesetzes gut widergespiegelt: die gegenwärtige Lage der Instanzenordnung in Zivilrechtssachen zeigt ein recht verwickeltes Bild. Seit der Befreiung hat sich in bestimmter Hinsicht schon eine fast übertrieben scheinende Spezialisierung der Organe, die in Sachen Zivilrecht zu entscheiden zuständig sind, vollzogen. Es ist wohl nicht zu bestreiten, daß diese Instanzenordnung schwer durchschaubar ist und nicht in jedem Fall auf einheitlichen Grundsätzen beruht: es gibt viele Lösungen mit vorläufigem und empfehlendem Charakter⁹. Jenő Szilbereký schreibt dazu: es wurde festgestellt, daß das System der Rechtsorgane bei uns nicht nach prinzipiellen Erwägungen aufgebaut wurde, schon die an Unüberschaubarkeit grenzende Vielfalt der Organe und Verfahren dient oft nicht den praktischen Erfordernissen.¹⁰

Darüber hinaus ergibt sich die Wichtigkeit dieser Frage aus der Instanzenordnung oder der Befugnis im weiten Sinne, einem Grundproblem jedes Verfahrensrechtes, so auch das des Verwaltungsverfahrensrechtes, demzufolge die Arbitragen als von der Wirkung des Gesetzes enthobene, also spezielle oder Sonderverwaltungsverfahren seien. Sowohl der Text des Gesetzes Nr. 1. über die allgemeine Regelung des Verwaltungsverfahrens als auch die weiterhin vertretene öffentliche Meinung bestätigen die genannte Ansicht, die wiederum, seit langem in Frage gestellt ist.¹¹ Man muß wenigstens zu der Frage Stellung nehmen, ob die Arbitrageverfahren Verwaltungsverfahren

³ László Újlaki: A gazdasági döntőbíráskodás néhány új vonása. (Neue Züge der wirtschaftlichen Arbitrage.) Jogtudományi Közlöny., Nr. 3., 1968., S. 116.

⁴ István Herczeg: A fórumrendszer egyes elvi és gyakorlati kérdései. (Theoretische und praktische Fragen der Instanzenverordnung.) Magyar Jog., Nr. 5., 1969., S. 287.

⁵ P. V. Loginov: Az állami döntőbizottság lényege. Újlaki László könyvismertetése. (Das Wesen der staatlichen Arbitrage. Über das Buch von László Újlaki.) Jogtudományi Közlöny., Nr. 6., 1970., S. 316.

⁶ János Beér—István Kovács—Lajos Szamel: Magyar Államjog. (Ungarisches Staatsrecht.) Budapest, Tankönyvkiadó.

⁷ György Gellért: A fórumrendszer kialakításánál irányadó elvi szempontok. (Maßgebende theoretische Gesichtspunkte bei der Gestaltung der Instanzenordnung.) Magyar Jog., Nr. 4., 1969. S. 197.

⁸ László Névai: Polgári jogviták elbírálásának fórumproblémái a gazdasági irányítás új rendszerében. (Instanzprobleme der Entscheidung von Zivilrechtsstreitigkeiten im neuen Wirtschaftssystem.) Magyar Jog., Nr. 12. 1967., S. 710-711.

⁹ László Névai: z. W.

¹⁰ Jenő Szilbereký: Kormányhatározat a jogrendszer továbbfejlesztéséről. (Kabinettsbeschluss zur Weiterentwicklung des Rechtssystems.) Magyar Jog., Nr. 9. 1969., S. 523.

¹¹ Ferenc Földi: Wie man es sehen wird — läßt er seine Zweifel nur den Verwaltungsverfahrenscharakter beim Verfahren der Konfliktkommissionen betreffend zum Ausdruck bringen (z.W. S. 165.) — unsere Zweifel scheinen bezüglich des Verfahrens der wirtschaftlichen Arbitragen noch mehr begründet zu sein. Nach der Meinung von István Herczeg: Keines der Arbitrageverfahren (es geht um wirtschaftliche Arbitrage und Konfliktkommissionen) kann weder als Verfahren eines Strafrichters, noch als Verwaltungsverfahren oder als „anderes Zivilverfahren“ qualifiziert werden. Magyar Jog., Nr. 5. 1969., S. 287.

sind oder nicht. Es soll versucht werden, den Gegenstand dieser Abhandlung unter 3 Aspekten zu beleuchten:

a) die formale oder subjektive Seite der Sache betrachtet — im weiten Sinne aufgrund verwaltungswissenschaftlicher Kenntnisse — ist die Frage, ob die Arbitragen Verwaltungs- oder „verwaltungsähnliche“ Organe sind oder nicht;

b) den Inhalts- und Gegenstandsbezug betreffend sollen auch rechtstheoretische, staatsrechtliche (in engem Sinne verfassungsrechtliche) Relationen beachtet werden, z.B. die *Auslegung, das Wesen solcher Ausdrücke wie Rechtspflege, Justizpflege, Gerichtsbarkeit* und Rechtssprechung;

c) schließlich ist es unerlässlich, auf einzelne-wesentliche Ausnahmen mit grundsätzlicher Bedeutung für das Verwaltungsverfahren hinzuweisen.

2. Der Charakter eines staatlichen Organs wird zunächst durch die öffentliche Gewalt verkörpert, darüber hinaus durch das spezielle Aufgabengebiet. Das Spezifikum der Verwaltungsorgane ist die Vollziehungs-, Anordnungstätigkeit, die ausschließlichen Aufgaben der Gerichte sind die Entscheidungen über (besondere Garantien enthaltenden) Rechtsstreitigkeiten im Rahmen der für das Gerichtsverfahren festgesetzten und für die Gerichte charakteristischen Rechtsnormen — kurz gesagt die *Justizpflege*. Die erste Frage lautet: welche von diesen beiden staatlichen Tätigkeitsformen von den Arbitragen realisiert werden.

Oft wird in der Rechtsliteratur die Auffassung vertreten, daß die Arbitragen *in keiner Hinsicht als Verwaltungsorgane zu betrachten seien*, da sie 1. in verwaltungswissenschaftlichem Sinne keine Vollzugstätigkeit leisten, 2. sie seien nicht befugt normgebende Akten zu erlassen.¹² Diese Ansicht vertritt der sowjetische Verfasser, P. V. Loginov, der in seinem Werk über das

¹² Es sei bemerkt, daß die Beurteilung der Arbitragen diesen Standpunkten nach stark davon abhängen, wie diese in das System der staatlichen Organe hineinpassen, aber mehr noch, welche Aufgaben zu ihrer Kompetenz angewiesen werden. In den sozialistischen Ländern gibt es recht abweichende Beispiele dafür. In Polen z.B. gehört das Einhaltensprinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung, sowie die Aufsicht über die rechtzeitige und den Wirtschaftsplänen entsprechende Erfüllung zu den grundlegenden Aufgaben der wirtschaftlichen Aufgaben ... Die Arbitrage, die einen Teil der wirtschaftlich-organisatorischen und kulturell-erzieherischen Funktionen einnimmt, löst Konfliktfälle, kontrolliert das Vertragssystem, wacht über das Einhalten der Prinzipien der wirtschaftlichen Rechnungsführung, und in gewisser Hinsicht koordiniert es die sozialistische Entwicklung. Was die juristischen Formen ihrer Tätigkeit angeht: „sie sind 1. normgebende Akten, die die Quellen von Rechten und Pflichten bilden; ... 3. Akten, die an konkret genannten Adressaten gerichtet sind; 4. Organisations-Kontrollakten; 5. organisatorische Massentätigkeiten; ...“ im Weiteren: Die staatliche wirtschaftliche Arbitrage ist ein selbständiges Verwaltungsorgan“ ... schreibt Hybiak.

Die Aufzählung der obengenannten Aufgaben lassen anhand der verfügbaren Mittel den verwaltungsorganisatorischen Charakter (Aufsichts-, Kontroll-, Verfügungscharakter) der polnischen Arbitragen hervorheben; die Gerichtsbarkeit, die Entscheidung von Streitfällen ist nur eine, nicht mal die wichtigste ihrer Aufgaben.

W. Hybiak: (Die Tätigkeit und juristische Formen der staatlichen wirtschaftlichen Arbitrage.) Pansztwo., Nr. 10., 1966. S. 495-505. (In polnischer Sprache.)

In der Deutschen Demokratischen Republik läßt sich bei der den wirtschaftlichen Arbitragen entsprechenden Tätigkeit der Gerichte für Vertragssachen noch stärker der Verwaltungscharakter hervorheben. „Die deutsche Arbitrage, obgleich sie „Gericht“ genannt wird, hat jene Tätigkeitsformen, die für die Verwaltungsorgane kennzeichnend sind, am besten entwickelt.“ Für ihre Tätigkeit gilt in großem Maße die Offizialität.

W. Hybiak: z. W.

Wesen der wirtschaftlichen Arbitragen seinen kritischen Standpunkt ausführlich begründet. Sein entscheidendes Argument ist, daß *die Arbitragen nicht die Gruppe von Rechtsnormen haben, die für die von den Verwaltungsorganen geleisteten Vollziehungs-Anordnungstätigkeiten kennzeichnend sind*, so haben sie beispielsweise kein Anordnungsrecht in der Planung, Organisation und Leitung, und haben auch keine unterstellten Organe.¹³ Die Argumentation des sowjetischen Verfassers scheint uns überzeugend, obwohl die sowjetischen wirtschaftlichen Arbitragen ihre Struktur, Funktionen und ihr Verfahren betrachtet, im Vergleich zu den unseren Abweichungen aufgezeigt haben. Unseres Erachtens gehört es unbedingt hierzu und die Frage zu entscheiden wäre *jene strukturelle Lösung, die für unser wirtschaftliches Arbitragensystem charakteristisch war*, ein determinierendes Argument. Die aufgrund des Sektionsprinzip gegliederten Verwaltungseinheiten bilden ein abgestimmtes, geschlossenes und einheitliches System und unterstehen dem Ministerrat. In unserem Verwaltungsorganisationssystem gibt es keinen Organtypus oder kein Organ der Verwaltung „außerhalb“ dieses Systems. Dieses Grundprinzip der Verwaltung ist bezüglich der Konfliktkommissionen nie geltend geworden. An der Spitze der aufgrund territorialer Prinzipien gebildeten örtlichen Wirtschaftsarbitrage stand die Zentralarbitrage, die für die prinzipielle Leitung und Fachaufsicht sorgte, und das ganze Organisationssystem der Arbitrage funktionierte unter Aufsicht des Justzministers.

Wie F. V. Loginov, verneint auch Professor Sh. Stalev aus Sofia den verwaltungsrechtlichen Organisationscharakter der Arbitrage — verstanden darunter auch die Konfliktkommissionen — und bezeichnet diese als *besondere rechtsprechende Organe außerhalb des Gerichtes*.¹⁴ Dieser Standpunkt steht mit der dortigen positivrechtlichen Lage im Einklang; die bulgarische Gerichtsverfassung macht nämlich einen Unterschied zwischen ordentlichen Gerichten und besonderen rechtsprechenden Organen, und diese letzteren unterstehen der prinzipiellen Leitung des Obersten Gerichts.¹⁵

In der Fachliteratur unseres Landes haben zu diesem Thema, — besonders nach der Umorganisation vom Jahre 1967 — mehrere Verfasser bezüglich der Wirtschaftsarbitrage die sog. „den Verwaltungscharakter abschwächenden Züge“ erwähnt. Diese „entkräftenden“ Züge sind teils Organisations-, teils Instanz-, teils aber Verfahrenscharaktere.¹⁶ Unter den unterscheidenden Zügen Organisationscharakters wurden die Beseitigung des Sektionsprinzips im Arbitragesystem, Veränderungen der Leitung- und Aufsichtsordnung, sowie die Unabhängigkeit vom Ministerrat in potenziellem Sinne usw. genannt.

Es sprach gegen den Verwaltungscharakter, daß die Tätigkeit dieser Arbitrage aufgrund ganz anderer Prinzipien vollgezogen wurde, als es bei

¹³ László Újlaki—P. V. Loginov: Az állami döntőbizottság lényege. (Das Wesen der staatlichen Arbitrage.) Jogtudományi Közöny., Nr. 6. 1970., S. 318.

¹⁴ Sh. Stalev: A különleges ítélkező szervek a Bolgár Népköztársaságban és határozataik legfelsőbb bírósági ellenőrzése. (Besondere Gerichtsorgane in der Volksrepublik Bulgarien und die Kontrolle ihrer Beschlüsse durch das Oberste Gericht.) Magyar Jog., Nr. 2. 1969., S. 115.

¹⁵ Tibor Révai: Hozzászólás a polgári ügyek elbírálására hivatott szervek problémaköréhez. (Beitrag zum Problemkreis der zur Beurteilung von Zivilrechtsangelegenheiten befugten Organe.) Magyar Jog., Nr. 11. 1969., S. 670.

¹⁶ László Újlaki: systematisiert diese „den Verwaltungscharakter abschwächenden“ Züge. A gazdasági döntőbíráskodás néhány új vonása. (Einige neue Züge der wirtschaftlichen Arbitrage.) Jogtudományi Közöny., Nr. 3. 1968., S. 114. u. f. S.

den Verwaltungsorganisationen der Fall war. Um nur einige zu nennen: der demokratische Zentralismus ist in der Verwaltung nicht nur ein Grundlegendes Organisationsprinzip sondern zugleich auch ein wichtiges Tätigkeitsprinzip. Im Falle der Arbitrage ist der Durchbruch des demokratischen Zentralismus weder ihre Organisation noch ihre Tätigkeit betreffend charakteristisch. Die Arbeitsrechtforscher verneinen ebenfalls den Verwaltungscharakter der Konfliktkommissionen aufgrund der schon genannten prinzipiellen Erwägungen.¹⁷

Anhand dieser Feststellungen, denen Tatsachen zugrunde liegen, kann geschlußfolgert werden, daß *die Arbitragen* von subjektiver Seite angenähert, *nicht eindeutig als Verwaltungsorgane bezeichnet* werden können.

3. Was für Organe sind nun die Arbitragen, wenn sie nicht als Verwaltungsorgane beschrieben werden können — stellt sich die Frage, und damit sei man zum schwersten der zu beantwortenden Probleme gekommen. Mehrere Faktoren machen die Lage durchaus kompliziert.

a) Man hat vor allem in der Verfassung der Ungarischen Volksrepublik, den Grundsatz, verankert daß „Die Rechtsprechung vom Obersten Gericht der UVR, von den Komitats- und Kreisgerichten ausgeübt wird. Für bestimmte Angelegenheitsgruppen kann im Gesetz die Errichtung von Sondergerichten verordnet werden“.¹⁸ Was wird aber unter dem Ausdruck Verwaltung verstanden, nicht nur in der Verkehrssprache, sondern im juristischen Wortgebrauch und vor allem in wissenschaftlichen Arbeiten? Nach der Meinung Professors Ottó Bihari ist die Justizpflege im allgemeinen eine Entscheidung einzelner Rechtsstreite aufgrund der Rechtsnormen, und zwar — innerhalb der beauftragten Organe — bei Gewährleistung besonderer charakteristischer Verfahrensformen und spezieller Garantien.¹⁹ Ein bekannter Verfasser aus Polen schreibt dazu: die Justizpflege ist die Entscheidung der sich aus Rechtsverhältnissen ergebenden Streitigkeiten anhand des Rechts, auf autoritative Weise.²⁰

György Gellért versteht — im Einklang mit den Vorgehenden — unter Rechtspflege Entscheidung von Rechtsstreiten aufgrund spezieller Regeln.²¹ Die Formulierung von Tibor Révai weist auch darauf hin: die Rechtspflege ist — Entscheidung von Rechtsstreiten im System der befugten Organe.²² Es ist nun unnötig weitere Beispiele aufzuzählen, das Exponieren dieser Ansichten sollte beweisen, daß *die Rechtspflege inhaltlich mit der Entscheidung von Rechtsstreiten durch die beauftragten Organe, gemäß besonderer Rechtsnormen gleich ist*. Mit dieser „Macht“ werden die Gerichte durch die Ver-

¹⁷ So einen verneinenden Standpunkt spiegelt das Werk von *László Nagy* „Die Wahrnehmung von Arbeitsstreitfällen“ („A munkaügyi jogviták intézésének szabályai“ Budapest, Közgazdasági és Jogi Könyvkiadó), ferner *László Gáspárdy* in seiner Rezension über das oben erwähnte Buch; diesselbe Auffassung wird von *László Trócsányi* in seiner Studie „Grundfragen des Arbeitsrechtsverfahrens“ am eingehendsten und überzeugend begründet; („A munkaügyi eljárásjog alapkérdései“) Állam- és Jogtudomány, IV. Bd. Nr. 3. 1966.

¹⁸ Abs. 1 und §. 45. des Gesetzes Nr. I. 1972.

¹⁹ *Ottó Bihari*: Az igazságszolgáltatás a Magyar Népköztársaság alkotmányi rendszerében. (Rechtspflege im Verfassungssystem der Ungarischen Volksrepublik. Jubiläumstudien.) Pécs., 1967. S. 92-93.

²⁰ *S. Wlodyks*: A bírói igazságszolgáltatás alkotmányos elve a Lengyel Népköztársaságban. (Verfassungsprinzip der richterlichen Rechtspflege in der Volksrepublik Polen.) Panszwoi Prawo., Nr. 11. 1964., S. 654-669.

²¹ *György Gellért*: z. W. S. 197.

²² *Tibor Révai*: z. W. S. 666-667.

fassung ausgestaltet. Ist aber dieser Verfassungssatz so auszulegen, daß Aufgaben der Rechtspflege *allein und ausschließlich von Gerichten* geleistet werden können?

b) Ottó Bihari, Mitglied der Akademie, schreibt in seinem angeführten Werk: Die Grenzen des staatsrechtlichen Formalismus berühren die besondere Situation; in dem Falle . . . wenn das Schema der Rechtspflege bearbeitet werden soll, so werden nur die in der Verfassung genannten Gerichtsorgane erwähnt, als ob andere Organe der Justizpflege in unserem Staatsapparat nicht vorhanden wären. Im weiteren heißt es: in der bürgerlichen Rechtswissenschaft 'find' unter dem Begriff Gerichtsbarkeit, richterliche Tätigkeit in weitem Sinne des Wortes jede Gerichtstätigkeit verstanden, im Wesentlichen also die Verwirklichung der gegebenen Rechtsordnung durch kontradiktorisches Verfahren. Fast in jedem kapitalistischen Land wird zwischen ordentlichem und Sondergericht ein Unterschied gemacht, ohne irgendwelches wom Kreis der Justizpflege auszuschließen.²³ Dazu wollen wir noch hinzufügen, daß auch in manchen sozialistischen Ländern ähnliche Schlußfolgerungen gezogen wurden. Dabei wird in erster Linie auf das Beispiel in Bulgarien bezogen. In der bulgarischen Rechtswissenschaft wird die Anschauung vertreten, daß jede Gerichtstätigkeit — ungeachtet durch welches Organ sie ausgeübt wird — als Rechtspflege betrachtet wird. Das bezeichnet man als *objektive Auffassung der Rechtspflege*, während bei der *subjektiven Auffassung* der Charakter des rechtsprechenden Organs betont und gemäß der Verfassungsverordnungen nur die rechtsprechende Tätigkeit der Gerichte als Rechtspflege betrachtet wird. Aus einem anderen Gesichtspunkt unterscheidet Professor Sh. Stalev eine von den Gerichten geleistete *allgemeine Rechtstätigkeit*; bzw. sonstige sog. *besondere Rechtstätigkeit*, ausgeübt von besonderen Gerichtsorganen; einschließlich der Wirtschaftsarbitragen, Konflikt und Schiedskommissionen.²⁴ Ähnlicher Meinung sind manche Rechtswissenschaftler aus der Tschechoslowakei, aus Polen und der Sowjetunion.²⁵

Sei es erlaubt zur Bestätigung unseres Standpunktes noch ein Beispiel zu nennen; laut Verfassung der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien können neben den allgemeinen zuständigen und den wirtschaftlichen, sowie den Militärgerichten auch weitere, besondere Gerichte aufgestellt werden, und die Arbitragen, Schiedsgerichte und Schlichtungsräte versehen Funktionen der Justizpflege.²⁶

Es soll nun untersucht werden: was war die tatsächliche Lage betreffend der Tätigkeit der wirtschaftlichen Arbitragen. Im ungarischen Lehrbuch „Zivilprozeßrecht“ wird *die grundlegende Funktion der wirtschaftlichen Arbitragen* — im Einklang mit den damaligen geltenden Rechtsnormen — wie folgt festgelegt: „Die wirtschaftliche Arbitrage ist ein Verfahren zur Entscheidung der zwischen sozialistischen Organen entstandenen zivilrechtlicher Streitfälle und Vermögensstreifälle vor einem dafür errichteten staatlichen Organ, vor der wirtschaftlichen Arbitrage.“²⁷ Nach der Reform der wirtschaftlichen Arbitrage im Jahre 1967 betonten alle Verfasser, die sich mit diesem Thema befaßt haben, daß auch durch die Reform grundlegende Än-

²³ Ottó Bihari: z. W. S. 81. und 85.

²⁴ Sh. Stalev: z. W. S. 115.

²⁵ Dieser Ausdruck wurde von Sh. Stalev übernommen.

²⁶ Verfassung der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien. §§. 132-133.

²⁷ László Névai—Jenő Szilbereky: Polgári eljárásjog. (Zivilrechtsverfahren.) Budapest, Tankönyvkiadó, 1968., S. 550.

derungen eingetreten seien, nicht nur in subjektiver (organisatorischer) sondern auch in objektiver (funktionaler) Hinsicht, d.h. die Tätigkeit der wirtschaftlichen Arbitragen war überwiegend Arbiträtetätigkeit, Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten (zwischen sozialistischen Organen) durch kontradiktorische Verfahren. Es ist nicht nötig, das zu beweisen; außer der Vielzahl der Verfasser beweisen Tatsachen die Richtigkeit dieser Feststellung. Warum nun diese Feststellung wahr ist, warum hätte nicht auch die von den wirtschaftlichen Arbitragen geleistete Tätigkeit Rechtspflege gewesen sein können? Wir teilen die Meinung jener, die behaupten, der Charakter einer Tätigkeit wird nicht durch die Organisationszugehörigkeit, sondern durch den Inhalt bestimmt. „Nicht der Instanzcharakter darf den Streit bestimmen, sondern — wenigstens im optimalen Fall — umgekehrt.“²⁸ Eine andere Meinung: Bei der Beurteilung eines Verfahrenscharakters sind nicht die organisationsrechtlichen Lösungen maßgebend, sondern immer der Verfahrensgegenstand. László Trócsányi stellt ausgehend von seiner Auffassung, die mit den genannten Meinungen zum Begriff der Justizpflege übereinstimmt, zur Sachlage der Erledigung arbeitsrechtlicher Streitfälle kategorisch und für uns auf überzeugende Weise fest: wenn zur Erledigung arbeitsrechtlicher Streitfälle befugte Organe in diesen Streitfällen verfahren, versehen sie eine Justizpflegefunktion.“²⁹

Unserem Standpunkt nach sind also diese Arbitrage — unter unseren Verhältnissen schon Konfliktkommissionen — besondere rechtsprechende Organe, die eine Justizpflegefunktion in weitem Sinne verwirklichen, vorausgesetzt, daß die Unterscheidung zwischen der Justizpflege in engem und weitem Sinne auch theoretisch nicht ungerecht ist; verstanden unter der ersten die Rechtspflege der Gerichte, unter den letzteren die Entscheidungstätigkeit in Streitfällen spezieller rechtsprechender Einheiten außerhalb der Gerichte.

4. Zum Schluß werden die Arbitrageverfahren seitens der Verfahrensprinzipien und — regeln, die ihr Wirken bestimmen, kurz einer Analyse unterzogen — ohne den Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben.

a) Für das Verwaltungsverfahren ist die *Offozialität*, und in Zusammenhang damit die Beschränktheit des Bestimmungsrechts der Parteien charakteristisch.

Beim Verfahren der Konfliktkommissionen kommt das Prinzip der *Offizialität gar nicht* zur Geltung.

b) Das Prinzip der *Kollegialgerichtsbarkeit* — als wichtiger Gerichtsbarkeitsgrundsatz — *setzt sich* beim Verfahren vor dem Konfliktkommissionen *ungeschwächt durch*.

c) Eine wesentliche Abweichung läßt sich zwischen dem Verwaltungs- und Arbitrageverfahren hinsichtlich des Beweissystems zeigen. Während bei dem ersten das (kontradiktorische) *Verhandlungsprinzip* in engem Sinne nicht — oder nur in engem Bereich und nicht charakteristisch zur Geltung kommt, wird der Sachverhalt vor den Arbitragen durch kontradiktorisches Verfahren aufgeklärt.

d) Eines der wichtigsten Garantiegrundprinzipien der von den Gerichten ausgeübten Justizpflege ist die *Unabhängigkeit der Richter*. Der Inhalt der richterlichen Unabhängigkeit wird von Professor Bihari — auf eine in der

²⁸ László Gáspárdy: Rezension. Dr. László Nagy: A munkaügyi viták szabályai. (Regeln der Arbeitsstreitfälle.) Magyar Jog., Nr. 1. 1970., S. 52.

²⁹ László Trócsányi: A munkaügyi eljárásjog alapkérdései. (Grundfragen des Arbeitsverfahrensrechts.) Állam- és Jogtudomány. Bd. IX. Nr. 3. 1966. S. 411-414.

ungarischen sozialistischen Rechtswissenschaft angenommene Weise — folgendermaßen Zusammengefaßt:

a) die Richter unterstehen nur den Gesetzen;

b) bei ihren Entscheidungen und ihrem Verfahren sind sie frei von jedem äußeren Einfluß;

c) staatliche oder sonstige Organe, Amts- oder Privatpersonen dürfen ihnen in konkreten Fällen keine Unterweisung geben. In der Verwaltung läßt sich diese Frage — bekanntlich — nicht einmal aufwerfen, die genannten Kriterien sind im Falle der Konfliktkommissionen vorzufinden, obwohl die Mitglieder ihren Auftrag betreffend diese bestimmte — zwar lose — Verbindung auch zu den Verwaltungsorganen haben.

Jetzt kann unsere Schlußthese formuliert werden, daß der *Verwaltungscharakter der Arbitrageverfahren noch in weitem Sinne zu bestreiten ist*. Der Verwaltungscharakter der verfahrenenden Organe ist zu bezweifeln, der Verfahrensgegenstand kann auch nicht eindeutig als Verwaltungsangelegenheit betrachtet werden, ferner wird das Verfahren nicht gemäß der Verwaltungsverfahrensnormen geführt, und zum Schluß, aus dem Obigen folgend sind die im Laufe des Arbitrageverfahrens entstandenen Verfahrensrechtsverhältnisse keine Verwaltungsverfahrensrechtsverhältnisse.